

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00460 vom 28. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00460

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00460 du 28 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00460 del 28 giugno 2016

Erwägungen

E. 1.1

Im Urteil IV.2014.00463 vom 30. September 2014 wurden die massgeblichen Rechtsgrundlagen zum Invaliditätsbegriff (Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) und zur Neuanschuldung (Art. 87 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, Art. 17 Abs. 1 ATSG), zur Würdigung von medizinischen Gutachten und zur Arbeitsvermittlung (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) bereits dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 1.2

Zu ergänzen ist, dass die versicherte Person gemäss Art. 17 IVG Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit hat, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 IVV Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

E. 1.3

Die materielle Rechtskraft eines gerichtlichen Entscheides erstreckt sich auf das, was Streitgegenstand des Verfahrens gebildet hat und materiell gewürdigt und entschieden worden ist. Inwieweit ein (erster) Rückweisungsentscheid die Verwaltungsbehörde bindet, ergibt sich aus dem Urteilsdispositiv (BGE 121 III 474 E. 4a) und den erklärenden Erwägungen (Grisel, *Traité de droit*

administratif, S. 882; Guldener, *Schweizerisches Zivilprozessrecht*, 3. Aufl., S. 247 N. 36 *in fine*; Gygi, *Bundesverwaltungsrechtspflege*, S. 323; Kölz, *Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich*, S. 242). Folglich sind auch die Motive, auf welche sich das Dispositiv seinem rechtlichen Gehalt nach abstützt, für die Behörde, an welche die Sache zurückgeht, verbindlich (Urteil des Bundesgerichts 9C_350/2011 vom 3. Januar 2012 E. 4.1). Solange jedoch über den Streitgegenstand als solchen nicht formell rechtskräftig entschieden worden ist, verbietet sich grundsätzlich die Annahme, einzelne Elemente der streitigen Sache seien bereits formell und materiell rechtskräftig erledigt (Urteil des Bundesgerichts I 157/00 vom 8. November 2001 E. 1b; ZAK 1986 S. 60 E. 1c mit Hinweisen).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 19. April 2016 Beschwerde mit dem Antrag auf Zusprechung einer Rente sowie Umschulung auf eine andere Tätigkeit. Die Beschwerdegegnerin schloss in der Vernehmlassung vom 19. Mai 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, nachfolgend eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die gerichtliche Würdigung im Urteil IV.2014.000463 führte beim Vergleich der im Neuanmeldeverfahren eingegangenen medizinischen Unterlagen (zitiert in Erwägung 3 im Urteil IV.2014.00463) mit den unter Erwägung 2.2 im Rückweisungsentscheid dargelegten medizinischen Berichten, welche der ursprünglichen, vom 1. Oktober 2003 bis 31. Mai 2004 befristeten Rentenzusprache zugrunde lagen, zum Schluss, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in diagnostischer und befundmässiger Hinsicht hinsichtlich der Hüften wesentlich verschlechtert hat. Dass er in seiner vor der IV-Anmeldung ausübten Tätigkeit als Hilfsarbeiter im Bau nicht mehr arbeitsfähig ist, war unbestritten und aktenmässig erstellt. Jedoch liess sich gestützt auf die damalige Aktenlage die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit nicht abschliessend beurteilen. Die Sache wurde unter Erwägung 4.2 an die Beschwerdegegnerin zu ergänzenden medizinischen Abklärungen zurückgewiesen, um

„zunächst einen Bericht der Orthopädie der Klinik Y.____ zu den durchgeführten Behandlungen und deren Ergebnis sowie der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit einzuholen. Je nach Aussagekraft dieses Berichts wird sie gegebenenfalls gehalten sein, eine zusätzliche orthopädische Begutachtung in Auftrag zu geben, um anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen und eine Invalidenrente neu zu verfügen.“

Mit Blick auf das junge Alter des Beschwerdeführers wurde die Beschwerdegegnerin zudem angehalten, dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ beim neuerlichen Entscheid besonders Rechnung zu tragen.

E. 2.2

Streitgegenstand des ersten Verfahrens bildete entsprechend der angefochtenen Verfügung vom 10. April 2014 der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung, mithin der Anspruch auf eine Invalidenrente und auf berufliche Massnahmen, wobei der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 14. April 2014 sinngemäss insbesondere die Zusprechung von Arbeitsvermittlung und eine MEDAS-Abklärung beantragte (vgl. Urk. 6/90, 6/91).

Die bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades relevante Frage nach der Arbeitsfähigkeit in einer zumutbaren Tätigkeit machte als solche nicht den Streitgegenstand aus, sondern bildet einen Teilfaktor im Rahmen der Festsetzung der streitigen Ansprüche. Da im Urteil IV.2014.00463 nicht über den Streitgegenstand als solchen entschieden worden ist, erwachsen die Urteilsanweisungen an die Beschwerdegegnerin nicht in materielle Rechtskraft. Trotzdem ist als verfahrensrechtlicher Grundsatz unbestritten, dass sich Parteien eines Gerichtsverfahrens an den ergangenen Entscheid halten müssen, sofern sie - wie hier der Fall - von seiner Anfechtung abgesehen haben und infolge dessen in

formelle Rechtskraft erwachsen ist. Dies gilt namentlich, wenn eine Amtsstelle im verwaltungsinternen Verfahren als Entscheidbehörde aufgetreten und im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren Partei geworden ist (vgl. Urteil e

des Bundesgerichts 9C_548/2010 vom 10. August 2010 E. 4.1 sowie 9C_522/2007 vom 17. Juni 2008 E. 3.3.1).

E. 2.3

Die IV-Stelle hatte als Beschwerdegegnerin im Verfahren IV.2014.00463 Partei Stellung, weshalb die Anweisungen im Dispositiv und in den Erwägungen, auf welche unter Dispositiv Ziffer 1 verwiesen wurde, für sie verbindlich waren.

In Nachachtung der gerichtlichen Anordnung gelangte sie zwar am 27. November 2014 an die Klinik Y.____ und bat um Angaben zu den durchgeführten Behandlungen, den Ergebnissen und zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit in der angestammten und in einer angepassten Tätigkeit (Urk. 6/99). Auch kam die Beschwerdegegnerin, nachdem Dr. med. B.____, Oberarzt der Orthopädie der Klinik Y.____, mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 mitgeteilt hatte, dass er den Beschwerdeführer lediglich zweimal im Laufe eines Jahres gesehen habe (Urk. 6/101), und sich darauf beschränkt hatte, zwei Berichte vom 5. und 26. September 2013 einzureichen (Urk. 6/101-102), welchen jedoch keine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu entnehmen ist, richtigerweise zum Schluss, dass eine weitere medizinische Abklärung notwendig sei (vgl. Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. C.____, Facharzt Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, vom 23. April 2015, in: Urk. 6/117/3).

Gemäss der gerichtlichen Anordnung wäre diesfalls

eine orthopädische Abklärung zur Feststellung insbesondere der Auswirkungen der angeborenen Hüftdysplasie und der dadurch verursachten Coxarthrose beidseits auf die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit anzuordnen gewesen, befasst sich die Orthopädie doch typischerweise mit Gelenkfehlbildungen und verschleissbedingten (degenerativen) Gelenkerkrankungen.

Die Beschwerdegegnerin beauftragte jedoch keine orthopädische Fachperson mit der Begutachtung, sondern - wie häufig -

Dr. A.____, eine Fachärztin für Innere Medizin, speziell Rheumaerkrankungen. Dr. A.____ erstellte denn auch entsprechend ihrer Fachkompetenz nicht ein orthopädisch-rheumatologisches,

sondern ein internistisch-rheumatologisches Gutachten (vgl. Urk. 6/113). Damit kam die Beschwerdegegnerin der gerichtlichen Anweisung

nur unvollständig nach. Eine Verwaltungsbehörde darf indessen die Anweisungen des Gerichts nur unbeachtet lassen, wenn das Ziel der verlangten Instruktion bereits auf andere Weise erreicht werden kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_1027/2012 vom 30. April 2013 E. 4.2).

E. 2.4

Zu prüfen ist damit, ob gestützt auf das Gutachten von Dr. A.____

oder andere, seit dem Entscheid IV.2014.00463 vom 30. September 2014 zu den Akten genommene ärztliche Berichte

rechtsgenügende Erkenntnisse bezüglich der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer gesundheitlich zumutbaren Tätigkeit im massgeblichen Zeitraum seit der Neuanmeldung im Juni 2013 (analog Art. 88 bis Abs. 1 lit. a IVV) bis zum hier angefochtenen Entscheid vom 21. März 2016, welcher rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (BGE 129 V 167 E. 1 mit Hinweis auf BGE 121 V 362 E. 1b),

gewonnen werden können.

E. 3.1

Dr. A.____ stützte ihre Begutachtung auf die bisherigen Akten, ihre rheumatologische und internistische Untersuchung vom 12. Oktober 2015, Laboruntersuchungen und eine von ihr in Auftrag gegebene Haaranalyse des Instituts für Rechtsmedizin des D.____ vom 22. Oktober 2015.

Ihre Diagnosen lauteten wie folgt (Urk. 6/113/52):

Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit: - Verminderte Belastbarkeit und Beschwerden beider Hüftgelenke bei - kongenitaler Hüftdysplasie beidseits mit fortgeschrittener sekundärer Coxarthrose rechts und jedoch nicht links

bildgebend seit Jahren im Wesentlichen unverändert, Röntgen 08.2015 gegenüber Röntgen 04.2013, Röntgen 11.2011 und Röntgen 06.2005 bei - Status nach zahlreichen Hüft-Operationen rechts: etwa 1983,

1986,

1989 und 1992 in Portugal mit Becken-Osteotomie und

intertrochanterer Osteotomie sowie

15.08.2003: Periacetabuläre Osteotomie (PAO) mit postoperativer passagerer Teilläsion des

Ischiadicus mit passagerem Fallfuss rechts, aktuell ohne motorisches Defizit mit - sekundärem Lumbovertebralsyndrom bei altersentsprechenden bildgebenden Befunden (MRI 02/2013) - ohne radikuläre Zeichen

Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit - Nikotin-Abusus - Konsum von Drogen - Cocain: Nachweis eines mittelstarken bis starken Konsums von Cocain in der Periode von Ende 04.2015 bis Ende 09.2015 durch die Haaranalyse mit

wahrscheinlich zusätzlicher Cocain-Kontamination von aussen z.B. durch Hantieren von Cocain - Cannabis: Nachweis im Urin - Vitamin D-Mangel (32 nmol/l).

Einschränkend wirkten sich gemäss ihrer Beurteilung die angeborenen strukturellen Veränderungen beider Hüftgelenke aus.

Entgegen den Schlussfolgerungen im Urteil IV.2014.0043, wonach das Gericht entsprechend den diesbezüglich überstimulierenden Beurteilungen von Dr. B.____

von der Klinik Y.____, der Hausärztin

Dr. E.____ , Fachärztin FMH für Allg. Medizin, und von Dr. med. F.____ , Facharzt FMH für Innere Medizin und Rheumatologie , unter Erwägung 4.1 und 4.2

es als erstellt erachtete, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in diagnostischer und befundmässiger Hinsicht seit der Einstellung der befristeten Rente Ende Mai 2004 wesentlich verschlechtert hat, beurteilte Dr. A.____ den Gesundheitszustand seit 2004 als im Wesentlichen unverändert (vgl. Urk. 6/113/63) .

Gestützt auf eine Röntgenuntersuchung des Beckens sowie der linken Hüfte im

G.____ vom 24. August 2015 , gemäss welcher zwar eine beidseitige Hüftgelenkdysplasie sowie ein beidseitiger Zustand nach Hüftkopfnekrose , jedoch keine Zeichen für eine sekundäre Arthrose links vorlägen (Urk. 6/113/79), stellte sie sich auf den Standpunkt, der Vergleich zu den früheren Röntgenuntersuchungen der Jahre 2005, 2006, 2011 und 2013 zeige ein im Wesentlichen unverändertes Bild.

Dabei setzte sie sich weder mit den hiervon abweichenden Schlussfolgerungen im Rückweisungsentscheid IV.2014.00463 noch mit den in diesem Zusammenhang vom Gericht als beweiskräftig erachteten Beurteilungen des Verlaufs von Dr. B.____ ,

Dr. F.____ oder Dr. E.____ auseinander. Diese gingen allesamt von einer Verschlechterung im Sinne einer progredienten zunehmend symptomatischen Coxarthrose zunächst rechts, seit einigen Jahren auch links aus und erkannten anders als Dr. A.____ und das G.____ eine beginnende Coxarthrose links aufgrund der bildgebenden Verfahren (vgl. z. B. Urk. 6/70/8 oben; 6/104/2 oben). Bereits die fehlende Auseinandersetzung mit der abweichenden Aktenlage schränkt die Beweiskraft der Beurteilung von Dr. A.____ massgeblich ein . Zudem überzeugt ihre Einschätzung der Arbeitsfähigkeit von 100 % in einer angepassten Tätigkeit nicht, begründet sie diese doch einzig gestützt auf die Empfehlungen der Swiss Insurance Medicine , ohne auf den konkreten Fall Bezug zu nehmen (vgl. Urk. 6/113/55). Gänzlich unberücksichtigt blieb in ihrer Beurteilung auch die Schmerzhaftigkeit des Geschehens und dies, obwohl sie die vorhandenen Befunde als weitgehend erklärend für die Beschwerden erachtete (Urk. 6/113/54). Hieraus folgt, dass das Gutachten von Dr. A.____ die im Urteil IV.2014.00463 erkannte Notwendigkeit einer orthopädischen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht entfallen lässt.

Keine verwertbaren Angaben zur Arbeitsfähigkeit sind sodann einem neu in den Akten liegenden Zeugnis von Dr. med. H.____ , Fachärztin FMH für Physikalische Medizin, vom 11. Dezember 2015 (Urk. 6/131/3 f.) und den Berichten der Klinik Y.____ vom 29. Oktober 2015 und 18. Januar 2016 zu entnehmen (Urk. 6/131/4 f. , Urk. 3/16).

E. 3.2

Zusammenfassend folgt aus dem oben Gesagten, dass die im Urteil IV.2014.00463 für notwendig erachtete orthopädische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit für die Beurteilung des Anspruchs sowohl auf eine Rente als auch auf berufliche Massnahmen weiterhin besteht. Die Sache ist daher neuerlich an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie ihrer Abklärungspflicht nachkommt und eine externe orthopädische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer zumutbaren Tätigkeit einholt und hernach über den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen und eine Invalidenrente entscheidet. Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen.

Wie bereits in Erwägung 4.2 im Urteil IV.2014.00463 vom 30. September 2014 erwähnt , ist beim weiteren Vorgehen mit Blick auf das junge Alter der Beschwerdeführers dem

Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ besonders Rechnung zu tragen. Auch wenn bei diesem Ausgang des Verfahrens eine Überprüfung des im angefochtenen Entscheid durchgeführten Einkommensvergleichs (noch) nicht angezeigt ist, ist die Beschwerdegegnerin dennoch darauf hinzuweisen, dass sie trotz gerichtlich festgestellter Verschlechterung des Gesundheitszustands im hier angefochtenen Entscheid abweichend von ihren früheren Invaliditätsbemessungen (vgl. Urk. 6/21/2, 6/90/2) von einem deutlich höheren hypothetischen Invalideneinkommen ausging und zudem als hypothetisches Valideneinkommen ein Durchschnittseinkommen aus dem Gastgewerbe bezog anstatt ein solches aus dem Baugewerbe (vgl. Urk. 2 S. 2), was zumindest auf den ersten Blick Fragen aufwirft und im Rahmen der neuen Entscheidung ein Augenmerk verdient.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.